

Zweckverband „Laiblinger Weg“

Öffentliche Bekanntmachung

Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften

„Gewerbegebiet Laiblinger Weg“

Frühzeitige Beteiligung

Der Zweckverband „Laiblinger Weg“ hat am 18.12.2025 in öffentlicher Sitzung den Vorentwurf des Bebauungsplanes und der örtlichen Bauvorschriften „Gewerbegebiet Laiblinger Weg“ gebilligt und beschlossen auf dieser Grundlage die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) durchzuführen.

Der Geltungsbereich des Vorentwurfes des Bebauungsplanes und der örtlichen Bauvorschriften „Gewerbegebiet Laiblinger Weg“ ergibt sich aus dem zeichnerischen Teil des Vorentwurfes in der Fassung vom 02.12.2025 und der nachfolgend abgedruckten Planskizze:



Der Vorentwurf des Bebauungsplanes und der örtlichen Bauvorschriften „Gewerbegebiet Laiblinger Weg“ in der Fassung vom 02.12.2025 wird im Internet auf der Seite der Gemeinde Schwieberdingen unter:

https://schwieberdingen-sitzungsdienst.komm.one/bi/vo0050.asp?__kvonr=1738

in der Zeit vom

Montag, 19.01.2026 bis Freitag, 20.02.2026

zur Einsicht bereitgehalten.

Zusätzlich werden die Unterlagen während der üblichen Dienstzeiten zur Einsicht bereitgehalten im

Rathaus Schwieberdingen, Schloßhof 1, 71701 Schwieberdingen, Mo-Fr 08:30 Uhr – 12:00 Uhr und Do 14:30 Uhr – 18:15 Uhr.

Rathaus Hemmingen, Schloss 1, 71282 Hemmingen, Mo 08:30 Uhr – 12 Uhr und 15:30 Uhr – 18:00 Uhr, Di 08:30 Uhr – 12:00 Uhr, Do 07:30 Uhr – 12:00 Uhr und 14:00 Uhr – 17:00 Uhr, Fr. 08:30 Uhr – 12:00 Uhr.

Rathaus Ditzingen, Am Laien 1, 71254 Ditzingen, Mo-Fr 08:30 Uhr – 12 Uhr, Mo 13:30 Uhr – 17:00 Uhr, Di-Mi 13:30 Uhr – 16:00 Uhr, Do 13:30 Uhr – 18:00 Uhr.

Rathaus Markgröningen, Marktplatz 1, 71706 Markgröningen, Mo 08:00 Uhr – 12:00 Uhr und 14:00 Uhr – 18:00 Uhr, Di 08:00 Uhr – 12:00 Uhr, Do 08:00 Uhr – 12 Uhr und 14:00 Uhr – 16:00 Uhr, Fr 08:00 Uhr – 12:00 Uhr.

Während der Veröffentlichung sollten Stellungnahmen elektronisch unter der Adresse m.goetz@schwieberdingen.de abgegeben werden. Bei Bedarf können Stellungnahmen auch auf anderem Weg abgegeben werden, insbesondere schriftlich oder zur Niederschrift. Schriftliche Stellungnahmen können an die oben genannten Rathäuser gerichtet werden. In den oben genannten Rathäusern können auch Stellungnahmen zur Niederschrift abgegeben werden.

Die Öffentlichkeit wird hiermit frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung des Gebiets in Betracht kommen und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich unterrichtet. In diesem Rahmen wird der Öffentlichkeit Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben. Auch Kinder und Jugendliche sind Teil der Öffentlichkeit.

Schwieberdingen, den 15.01.2026

gez. Stefan Benker
Vorsitzender des Zweckverbandes „Laiblinger Weg“